



Der Generalstaatsanwalt

Der Generalstaatsanwalt Postfach 10 62 40 18010 Rostock

Herrn
Jörg Bergstedt
Ludwigstraße 11
35447 Reiskirchen-Saasen

Bearbeiter:

Durchwahl:

Aktenzeichen: 2 Zs 817/09

Rostock, 16.12.2009

**Ermittlungsverfahren gegen Kerstin Schmidt u.a.
wegen des Verdachts der unerlaubten Freisetzung gentechnisch
veränderter Organismen**

- 476 Js 15017/09 StA Rostock -

Beschwerde gegen den Einstellungsbescheid vom 03.11.2009

Ihr Schreiben vom 21.11.2009

Sehr geehrter Herr Bergstedt,

auf Ihre vorbezeichnete Beschwerde vom 21.11.2009, die sich gegen den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Rostock vom 03.11.2009 richtet, habe ich den Sachverhalt im Aufsichtswege geprüft, jedoch keinen Grund gefunden, dem Verfahren Fortgang zu geben.

Der angefochtene Bescheid entspricht der Sach- und Rechtslage. Ich trete ihm bei. Das Vorbringen Ihrer Beschwerde rechtfertigt keine andere Beurteilung.

Lediglich ergänzend bemerke ich:

Wie die Staatsanwaltschaft zutreffend ausgeführt hat, lag auch für das zweite Versuchsfeld eine wirksame Genehmigung nach § 16 GenTG vor, so dass bereits aus diesem Grund eine Strafbarkeit nach § 39 Abs. 2 Ziff. 1 GenTG nicht in Betracht kommt. Die mit Bescheid des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vom 04.05.2009 erteilte Genehmigung nach § 16 GenTG umfasst nicht nur die im Standortregister zur Eintragung gelangte Versuchsfläche von 9,6 m², sondern eine weitaus größere Fläche, die aus den Flurstücken 18, 19, 54 der Flur 1 und 44, 47, 49, 50, 51, 52, 54 der Flur 2 in der Gemarkung Klein Lüsewitz besteht. In dem Bescheid werden auch keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Größe der Versuchsfläche vorgenommen, auch wenn

beabsichtigt war, nur eine Fläche von ca. 9 m² zu bestellen. Mithin ist es irrelevant, wo genau sich das Versuchsfeld innerhalb dieser Flurstücke befindet, da diese sämtlichst von der Genehmigung umfasst sind. Entgegen Ihrer Auffassung hat die Eintragung im Standortregister, die nach § 16a Abs. 1 GenTG der Überwachung und Information der Öffentlichkeit dient, keine konstitutive, sondern lediglich deklaratorische Wirkung und damit keinerlei Einfluss auf die mit Bescheid vom 04.05.2009 erteilte - umfassende - Genehmigung.

Ich weise daher die Beschwerde als unbegründet zurück.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag



Garz
Staatsanwältin (GL)